

## ● Brücken

**Herausnehmen, Reinigen und Wiedereinsetzen einer Brücke**

**FRAGE:** „Wegen einer Entzündung mussten wir eine Brücke und die Abutments herausnehmen und reinigen. Anschließend wurde die Brücke wieder eingesetzt. Die Versicherung hat die Nr. 5110 GOZ im Zusammenhang mit der Nr. 9060a GOZ gestrichen, weil die beiden Ziffern nicht nebeneinander berechenbar seien. In der GOZ ist das Wiederbefestigen von Implantatbrücken jedoch mit der Nr. 5110 berechenbar. Irrt sich daher die Versicherung?“

*Wiedereinsetzen der Brücke  
wird nach Nr. 5110 GOZ  
berechnet*

**ANTWORT:** Die Versicherung hat in der Tat nicht korrekt erstattet. Es handelt sich hierbei um völlig verschiedene selbstständige Leistungen i. S. d. § 4 Abs. 2 GOZ. Das **Wiedereinsetzen** der implantatgetragenen Brücke kann zunächst nach der Nr. 5110 GOZ berechnet werden (Wiedereingliederung einer endgültigen Brücke nach Wiederherstellung der Funktion).

*Reinigung der Implantate ist  
nach Nr. 1040 abrechenbar*

Die **Reinigung** der Implantate ist nach mit der Nr. 1040 GOZ (PZR) abzurechnen, sofern der vollständige Leistungsinhalt der Gebühr erbracht wurde. Das Rein- und Rausschrauben der Abutments ist zusätzlich abrechenbar – allerdings mit einer Analoggebühr, da die Leistung in der GOZ nicht aufgenommen wurde. So sieht es auch die Bundeszahnärztekammer in ihrem Kommentar: „Wiederbefestigung der Aufbauelemente zum Zweck der Reinigung nach rekonstruktiver Phase ist nicht beschrieben und daher analog zu berechnen.“

## ● Implantologie

**Entfernung einer Knochenaufbauschraube**

**FRAGE:** „Bei einem Patienten muss eine Knochenaufbauschraube entfernt werden. Wie berechne ich dies?“

**ANTWORT:** Für die Entfernung von zuvor im Rahmen von augmentativen Maßnahmen bestimmungsgemäß eingebrachten Materialien stehen die Nrn. 9160 und 9170 GOZ zur Verfügung. Die Nr. 9160 GOZ ist berechnungsfähig, wenn unter der Schleimhaut liegende Materialien ohne Osteotomie entfernt werden – wie z. B. eine Membran, einschließlich ihrer Fixierung. Ein anderes Beispiel ist die Entfernung von Osteosynthesematerial, wie z. B. Osteosyntheseschrauben, die eine stabile Fixation eines Augmentats ermöglichen, mit Osteotomie. Hier ist die Nr. 9170 GOZ zu verwenden.

**Ihr Fachgebiet ist im Leserforum nicht dabei? – Mehr im Archiv!**

Weitere Leserfragen und Antworten zur GOÄ-Abrechnung aus zahlreichen Fachgebieten finden Sie online unter [iww.de/pa](http://iww.de/pa).

**Leserservice: Fragen zur Berichterstattung?**

Unser Expertenteam beantwortet Ihre Fragen zu unserer Berichterstattung. Schreiben Sie uns an [pa@iww.de](mailto:pa@iww.de) oder faxen Sie Ihr Anliegen an die 02596 922-80. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen und Fragen!

*Schreiben Sie uns!*